

§ 283a StGB

In besonders schweren Fällen des § [283 Abs. 1 bis 3 StGB](#) wird der Bankrott mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der [Täter](#)

1. aus Gewinnsucht handelt oder
2. wissentlich viele [Personen](#) in die Gefahr des Verlustes ihrer ihm anvertrauten Vermögenswerte oder in [wirtschaftliche Not](#) bringt.